

# § 30 TSch-SV Mindestanforderungen an die Betreuung der Tiere

TSch-SV - Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern und unverzüglich ordnungsgemäß zu versorgen, erforderlichenfalls unter Heranziehung einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes.
2. (2) Für die Tiere muss nach Maßgabe der Anzahl und der Art der gehaltenen Tiere eine ausreichende Betreuung sichergestellt sein. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn
  1. 1. die Unterkünfte sauber gehalten werden;
  2. 2. die Tiere gesund und in einem gepflegten Zustand sind;
  3. 3. eine artspezifische Betreuung und Beschäftigung sichergestellt ist und
  4. 4. die Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt sind.
3. (3) Bei der Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer Zucht hat eine regelmäßige tierärztliche Betreuung nachweislich bei allen gehaltenen Tieren zu erfolgen.

In Kraft seit 19.06.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)